

BITTE LESERLICH UND IN BLOCKSCHRIFT SCHREIBEN!

Einverständniserklärung und Erziehungsbeauftragung zur Aufsichtspflicht von Jugendlichen ab 16 bis unter 18 Jahren CuteCactus / Freiburg (Passage 46) (Disco)

Nur gültig: mit dem Personalausweis der minderjährigen Person und Personalausweis der volljährigen, erziehungsbeauftragten Begleitperson - sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Maximal ein Erziehungsbeauftragter pro Minderjährigem!

Für Rückfragen sind die Eltern/Personenfürsorgeberechtigten der minderjährigen Person stets erreichbar unter

Telefon: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Kind / folgende Person, für die ich personenfürsorgeberechtigt bin:

Vor- und Nachname, Straße, PLZ und Ort

Geburtsdatum

Personalausweisnummer

die o.g. öffentliche Tanzveranstaltung (Disco/Party) am **Sa., 19. Januar 2019 (regulärer Beginn: 22.30 Uhr)** in Begleitung von nachfolgend benannter volljähriger, von mir (i.S.v. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz) **erziehungsbeauftragten Person**

Vor- und Nachname, Straße, PLZ und Ort

Geburtsdatum

Personalausweisnummer

bis um _____ Uhr (*reguläres Ende: 20. Januar 2019, 04:00 Uhr*) **besuchen darf.**

Die erziehungsbeauftragte Begleitperson erklärt sich bereit und verpflichtet sich,

- während der gesamten Zeit der Erziehungsbeauftragung sowie auf dem gesamten Hin- und Rückweg zu/von der Veranstaltung, die Erziehungs- und Aufsichtspflicht für die minderjährige Person zu übernehmen, d.h. für deren Sicherheit und Wohl Sorge zu tragen und die Aufsichts- und Erziehungspflichten tatsächlich wahrzunehmen.
- sich nicht in einen Zustand zu versetzen, durch die die Wahrnehmung der Aufsichts- und Erziehungspflichten nicht mehr möglich ist (z.B. durch zu starken Alkoholgenuss).
- dafür Sorge zu tragen, dass die minderjährige Person keinen harten Alkohol (z.B. Spirituosen oder Mischgetränke) und sonstigen Alkohol nur in vertretbaren Mengen konsumiert.

Den Unterzeichnern ist bekannt,

- dass die Veranstalter nicht die Aufsichtspflicht für die minderjährige Person übernehmen können und die Erziehungsbeauftragung allein durch die o.g. erziehungsbeauftragte Person wahrgenommen werden darf (keine Weiterbeauftragung!).
- eine erziehungsbeauftragte Person aus rechtlichen Gründen maximal eine (1) minderjährige Person als erziehungsbeauftragter beaufsichtigen darf.

Der Veranstalter behält sich vor, erziehungsbeauftragte Person und Jugendlichen bei Missachtung oben genannter Regeln der Veranstaltung zu verweisen bzw. den Einlass zu verwehren.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes befinden sich auf der Rückseite bzw. der zweiten Seite dieses Formulars. Diese haben die personenfürsorgeberechtigte und die erziehungsbeauftragte Person zur Kenntnis genommen.

Unterschrift Personenfürsorgeberechtigte/r

Unterschrift Begleitperson

Jugendschutzgesetz (Auszug)

Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
- 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.**

[...]

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,

2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

[...]

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

[...]

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.